

Reglement für gemeindliche Sportanlagen

Herausgegeben von der Gemeinde Unterägeri 2003 Überarbeitet im März 2022 Der Gemeinderat Unterägeri, gestützt auf § 49 und 50 des Gesetzes über die Gemeinden des Kantons Zug, erlässt Folgendes:

Teil A: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Die Bestimmungen dieses Reglements gelten für sämtliche Turnhallen – namentlich Turnhallen 1-3 Acher, der Dreifachturnhalle A-C Schönenbüel, Sporträume Schönenbüel und deren Nebenräume inkl. Duschen, Garderoben, Garderobengebäude und Aussenanlagen.

Art. 2 Benutzung

- ¹ Die Bearbeitung von Gesuchen und die Erteilung von Bewilligungen wurde vom Gemeinderat Unterägeri an die Abteilung Bau delegiert, in der Folge "Vermieterin" genannt.
- ² Alle Anlagen dienen in erster Linie dem Sportunterricht der Schulen, den Sportvereinen und den Bedürfnissen der Gemeinde Unterägeri. Die Benutzung durch die Schule hat während der Schulzeit Priorität.
- ³ Den ortsansässigen Sportvereinen und der Gemeinde steht für bestimmte Zeiten ein Benutzungsrecht zu.
- ⁴ Benutzungsberechtigte Organisationen sind gehalten, die Anlagen in der Regel mit mindestens zehn Mitgliedern pro Belegung zu benutzen. Ist dies nicht mehr der Fall, kann die Halle anderweitig vergeben werden.
- ⁵ Organisationen, welche den Sportunterricht gegen Entgelt anbieten, gelten als kommerzielle Benutzende. Diese werden erst dann berücksichtigt, wenn die Bedürfnisse aller anderen Benutzenden gedeckt sind. Auch muss dann gemäss Gebührenverordnung der Gemeinde Unterägeri eine Gebühr bezahlt werden.
- ⁶ Die Erteilung von Bewilligungen zur öffentlichen Benutzung bleibt vorbehalten.

Art. 3 Ordentliche Benutzung

- ¹ Die Anlagen stehen den ortsansässigen Sportvereinen von Montag bis Freitag, ab 18.00 22.15 Uhr, zur Benutzung zur Verfügung. Die angeschlagenen Öffnungszeiten müssen eingehalten werden.
- ² Am Samstag stehen die Anlagen zur Trainingsbenutzung ab 09.00 18.00 Uhr den ortsansässigen Vereinen zur Verfügung. Dies gilt jedoch nur, wenn die Anlagen nicht durch einen speziellen Anlass belegt sind. Das Verlassen der Umkleideräume hat bis spätestens 18.30 Uhr zu erfolgen.
- ³ Die Aussenanlagen dürfen ab 08.00 Uhr bis 22.00 Uhr benutzt werden. Ausnahme: Kunstrasen Oberstufenschulhaus Schönenbüel ab 08.00 bis 21.30 Uhr. Aussenanlagen stehen Einwohnerinnen und Einwohnern von Oberägeri und Unterägeri zur Verfügung Ausnahme siehe Art. 4.
- ⁴ Die Vermieterin erstellt aufgrund der Eingaben der Vereine und Gruppen einen Winter- sowie einen Sommer-Hallenbelegungsplan.

Art. 4 Ausserordentliche Benutzung

- ¹ Die ausserordentliche Benutzung bedarf einer Bewilligung der Vermieterin. Sämtliche Gesuche (Ausnahme Cup-Spiele) sind mindestens vier Wochen vor dem Anlass wie folgt einzureichen:
- ² Raumreservationen: <u>www.unteraegeri.ch/raumreservation</u>
- ³ Reservation von Fussballplätzen: spiko@fcaegeri.ch. Die Rechnungstellung erfolgt durch die Vermieterin.
- ⁴ Hat die Vermieterin ein Gesuch abgelehnt, so kann der Gesuchsteller innerhalb von 20 Tagen an die Vermieterin ein Wiedererwägungsgesuch stellen.
- ⁵ Ausserordentliche Benutzungen werden gemäss Gebührenverordnung der Gemeinde Unterägeri verrechnet.

Art. 5 Benutzungsordnung

- ¹ Die Benutzung der Anlagen ist nur während den zugeteilten Zeiten möglich.
- ² Sofern ein Verein oder eine Untersektion den Sportbetrieb vorübergehend einstellen will, ist die Vermieterin unverzüglich zu benachrichtigen. Während dieser Zeit kann andern das Benutzungsrecht eingeräumt werden.
- ³ Der interne Abtausch von Benutzungszeiten ist vorgängig der Vermieterin zu melden.

Teil B: Turnhallen

Art. 6 Aufsicht

- ¹ Die Benutzenden haben den Hausdienst in seinen Bemühungen für Ordnung und Sauberkeit zu unterstützen.
- ² Nach der Benutzung sind sämtliche Räume durch den verantwortlichen Benutzenden zu kontrollieren, das Licht zu löschen und die Fenster zu schliessen.
- ³ Die Abgabe von Schlüsseln gegen Unterschrift erfolgt durch den Hausdienst.
- ⁴ Bei Schlüsselverlust ist der registrierte Inhaber haftbar.

Art. 7 Hallenordnung

- ¹ Die Benutzung hat unter der Aufsicht eines/einer verantwortlichen Leiters/Leiterin zu erfolgen. Der/die Leiter/-in ist verantwortlich für die Einhaltung folgender Regeln:
- a) Es ist auf Ordnung und Sauberkeit zu achten.
- b) Im ganzen Gebäude gilt ein absolutes Rauchverbot.
- c) Essen und trinken in den Hallen ist strikte verboten, ausgenommen ist die Spielerbank und die Speakerkabine.
- d) Die Turnhallen dürfen nicht mit Strassen- oder schmutzigen Turnschuhen betreten werden.
- e) Mit schmutzigen oder nassen Bällen darf in der Halle nicht gespielt werden.
- f) Die Turngeräte sind sachgemäss zu behandeln und nach Gebrauch an ihren Standort zurückzustellen.
- g) An festen Einrichtungen dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden.
- h) Es darf nur nach Absprache mit dem Hausdienst Material aus den Turnhallen ins Freie genommen werden.
- i) Schwere Geräte ohne Transportrollen müssen durch die Halle getragen werden.
- ² Diese Regeln gelten für Benutzende und Zuschauende.
- ³ Den Weisungen und den Anordnungen der Vermieterin und des Hausdienstes ist Folge zu leisten.

Art. 8 Vereinsmaterial

- ¹ Das Vereinsmaterial ist in den zugeteilten Schränken aufzubewahren. In Turnhallen und Nebenräumen dürfen ohne besondere Bewilligung des Hauswartes keine vereinseigenen Geräte aufbewahrt werden das Vereinsmaterial ist zu bezeichnen.
- ² Das Anbringen von festen Bodenmarkierungen ist verboten.

Art. 9 Ferien- und Feiertagbetrieb

- Die speziellen Öffnungszeiten der Turnhallen während den Ferienzeiten sind zu beachten.
- ² Die Turnhallen und deren Nebenräume bleiben zu folgenden Zeiten geschlossen:
- An Feiertagen (Karfreitag, Ostern, Pfingsten, Eidgenössischer Bettag, Weihnachten)
- Während den Schulferien (laut Ferien-Öffnungszeiten)
- An schulfreien verlängerten Wochenenden (z.B. Freitag und Samstag nach Auffahrt)
- Am Aegerimärcht (Montag)
- ³ Gesuche für Trainingslager während der Ferienzeit, ausgenommen Sommerferien, sind mindestens vier Wochen vorher der Vermieterin einzureichen.
- ⁴ Die Vermieterin kann Ausnahmen gestatten.

Teil C: Aussenanlage

Art. 10 Aufsicht

- ¹ Die Oberaufsicht wird durch den Hausdienst ausgeführt.
- ² Lehrerschaft und Vereinsleitende haben die Vermieterin und deren Organe in ihrer Aufsichtspflicht zu unterstützen.

Art. 11 Platzordnung

- ¹Vereinsleitende, Lehrerschaft und Hausdienst überwachen die Einhaltung folgender Vorschriften:
- Auf der gesamten Schul- und Aussenanlage herrscht grundsätzlich ein allgemeines Fahrverbot.
 Dies gilt im Speziellen auch für:
 - Velos, Mofas, Roller (ausgenommen bis zum Veloständer)
 - Roller-Blades und Rollschuhe (ausgenommen bis zur Halfpipe)
 - Kickboards etc.
 - (berechtigt sind Hausdienst-, Pikett- und Servicefahrzeuge die für Unterhalt- und Reparaturarbeiten nötig sind).
- b) Im Frühjahr dürfen die Aussenanlagen / Spielwiesen erst nach Freigabe durch den Hausdienst benutzt werden.
- c) Bei nassem Boden kann der Hausdienst die ordentliche Benutzung verbieten.
- d) Beschädigungen der Rasenflächen durch Fahrzeuge, Geräte und dergleichen sind zu vermeiden. Für allfällige Schäden ist der Mieter haftbar.
- e) Es sind nur Trainingsfussballschuhe zugelassen.
- f) Das Kugel- und Steinstossen ist nur auf den hierfür bestimmten Anlagen gestattet.
- g) Die für die Schule bestimmten Spielwiesengeräte dürfen von den Sportvereinen benutzt werden. Allfällige entstandene Defekte sind dem Hausdienst zu melden.
- h) Benutzte Geräte sind an ihrem Aufbewahrungsort zu deponieren.
- i) Die Tartanfläche der Aussenanlage darf nur mit Spikes von max. 6 mm Länge betreten werden.
- j) Vereinseigenes Material oder Geräte müssen in den abschliessbaren Vereinsschränken eingeschlossen und aufbewahrt werden.
- k) Die Benutzenden sind verpflichtet, die Sportanlagen in einwandfreier Ordnung zu hinterlassen.

Teil D: Gebühren und Entschädigungen

Art. 12 Gebühren

- ¹ Die Benutzung der Anlagen ist unentgeltlich für:
 - Gemeindliche Institutionen
 - Training und offizielle Meisterschaftsspiele der Dorfvereine
- Weitere Gruppierungen aus dem Dorf, Privatschulen, auswärtige kantonale Vereine, Verbände und Organisationen, haben der Gemeinde eine Benutzungsgebühr zu entrichten.
- ³ Alle übrigen Veranstaltungen werden dem Veranstalter in Rechnung gestellt.
- ⁴ Im Weiteren werden Hausdienst- und Hallenreinigungskosten dem Veranstalter in Rechnung gestellt.
- ⁵ In speziellen Fällen kann auf Antrag des Veranstalters die Gebühr durch die Vermieterin ganz oder teilweise erlassen werden. Dies bedingt jedoch eine korrekte Abrechnung über die Veranstaltung, welche der Vermieterin vorgelegt werden muss.

Teil E: Schlussbestimmungen

Art. 13 Handhabung der Vorschriften

- ¹ Die Benutzenden der Anlagen haben die Anordnungen der Vermieterin und des Hausdienstes zu befolgen.
- ² Organisationen, welche den Vorschriften zuwiderhandeln, kann der Gemeinderat die Benutzungsbewilligung vorübergehend oder generell entziehen.
- ³ Der Hausdienst ist berechtigt, jederzeit die Einhaltung der Vorschriften zu kontrollieren.
- ⁴ Die Hauswarte sind verpflichtet, Übertretungen der Vorschriften zu melden.

Art. 14 Haftung

- ¹ Für Beschädigungen an Anlagen und Geräten haftet grundsätzlich der/die jeweilige Benutzer/-in.
- ² Für allfällige Beschädigungen oder Entwendung privater Sportgeräte und Effekten lehnt die Vermieterin jede Haftung ab.

Art. 15 Vollzugsbestimmungen

¹ Der Gemeinderat erlässt auf Antrag der Vermieterin ergänzende Weisungen für die einzelnen Sportanlagen.

Art. 16 Widersprechende Vorschriften

- ¹ Sämtlichen benutzungsberechtigten Organisationen ist ein Exemplar dieses Reglements zuzustellen.
- ² Auswärtige Organisationen sowie Militär haben vor der Benutzung Einsicht in dieses Reglement zu nehmen.
- ³ Das Reglement kann bei der Vermieterin bezogen werden.

Art. 17 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt am 10. März 2022 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Bestimmungen.

Unterägeri, 09. März 2022

Gemeinderat Unterägeri

Fridolin Bossard

Gemeindepräsident

Peter Lüönd

Gemeindeschreiber